

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2021

der Stadtwerke Düren GmbH



und

der Leitungspartner GmbH



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes	Seite 4
2.Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	Seite 5
3.Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH...	Seite 8
4.Marktauftritt.....	Seite 14
5.Gleichbehandlungsmanagement.....	Seite 16
6.Ausblick.....	Seite 18

Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2021 kommt die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht bezieht sich auf die SWD sowie ihre 100%-Tochtergesellschaft Leitungspartner GmbH, eine Verteilnetzbetreibergesellschaft.

In diesen beiden Gesellschaften, die im vorliegenden Bericht auch als SWD-Gruppe bezeichnet werden, sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter* gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst.

Primäres Ziel der SWD und der Leitungspartner GmbH ist, den ihnen jeweils zugewiesenen Marktrollen durch Erfüllung der Vorgaben des energierechtlich verankerten Unbundling-Regimes zu entsprechen und damit einen Beitrag für den Wettbewerb auf dem liberalisierten Energiemarkt zu leisten. Das strikte Agieren in diesen getrennten Marktrollen wird mit der Leitungspartner GmbH durch das nachhaltige und konsequente Umsetzen der gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik bei Verteilnetzbetreibern flankiert.

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und erstreckt sich, soweit sachdienlich, auch auf das erste Quartal 2022. Er befasst sich mit den im letzten Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs und laufenden Überwachung der Vorgaben der Gleichbehandlung, die sich als fester Bestandteil in den Unternehmen etabliert haben.

Der Bericht wird von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gabriele Castner-Welle, Regionetz GmbH, Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen, Telefon 0241/ 41368-6412, E-Mail Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de, vorgelegt und ist auf den entsprechenden Internetseiten der SWD und der Leitungspartner GmbH veröffentlicht.

* Im Text wird statt der gendergerechten Formulierung stets die männliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit, wobei die Vertreter aller Geschlechter und zwar weiblich, männlich, divers ohne jegliche Absicht der Diskriminierung gemeint sind.

1. Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes

Auch der Berichtszeitraum 2021 war wiederum geprägt durch die Corona-Pandemie. Aufgrund umfassender organisatorischer Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, konnten die pandemischen Auswirkungen minimiert werden. So waren die Handlungsfähigkeit und damit auch die Versorgungssicherheit sowie ein reibungsloser Netzbetrieb gewährleistet.

Von der Flutwasserkatastrophe im Juli des Berichtszeitraumes war die Leitungspartner GmbH nicht direkt betroffen, weil insbesondere das Talsperrensystem des Wasserverbandes Eifel-Rur mit 6 Talsperren in der Nordeifel die Stadt Düren vor großflächigen Überschwemmungen durch die Rur bewahrt hat.

Im letzten Quartal 2021 hat eine Reihe von Lieferanteninsolvenzen bzw. Bilanzkreisschließungen dazu geführt, dass Tausende von Kunden mit erheblichem prozessuellem Aufwand in die Ersatzversorgung überführt werden mussten. Es ist zu befürchten, dass sich dieser Trend aufgrund der massiv steigenden Beschaffungskosten der Stromlieferanten infolge der Entwicklung an den Energiebörsen und insbesondere auch vor dem Hintergrund des aktuellen Ukraine-Krieges im Berichtsjahr 2022 weiter fortsetzen wird.

Die SWD-Gruppe hat auch in diesem Berichtsjahr auf der Grundlage einer in einem Projekt entwickelten und beschlossenen Digitalisierungsstrategie ihren digitalen Wandel, weiter vorangetrieben. Nahezu sämtliche technischen Fachbereiche waren eingebunden. So konnten neue IT-Anwendungen in den Bereichen Workforcemanagement und Bauleistungsabrechnung erfolgreich implementiert werden.

Die Leitungspartner GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWD und hat ihren Sitz in Düren.

Sie nimmt als groß aufgestellte Netzgesellschaft weiterhin die Aufgaben eines eigenständigen Verteilnetzbetreibers nach den Vorgaben des EnWG wahr. So ist sie zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der von der SWD gepachteten regulierten Strom- und Gasverteilernetze, die allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

Neben dem regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb ist die Leitungspartner GmbH zudem verantwortlich für das Wasserverteilnetz, die Glasfasernetze für die Breitbandkommunikation sowie den Betrieb der Nahwärmeeinrichtungen.

Die Leitungspartner GmbH ist Netzbetreiber für das Stadtgebiet Düren und die Gemeinde Merzenich.

Vorgelagerte Netzbetreiber sind für die Sparte Strom die Westnetz GmbH sowie für die Sparte Gas die Thyssengas GmbH.

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) sind bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt. Sie verfügt gemäß § 7a Abs.4 S.2 EnWG über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen, die für einen unabhängigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Gleichzeitig ist die Leitungspartner GmbH für das konventionelle Messgeschäft zuständig und sie fungiert zudem in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Sie führt den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählerwertablesung und das Zählermanagement durch. Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum den Rollout von modernen Messeinrichtungen weiter vorangetrieben. Mit der Feststellung der technischen Möglichkeiten nach § 30 MsBG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24.02.2020 ist zudem der Rollout für intelligente Messsysteme in der von der Festlegung betroffenen Fallklassen gestartet.

Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des MsbG durch den Dienstleister der Leitungspartner GmbH sichergestellt.

Die Leitungspartner GmbH beschäftigte zum 31.12.2021 168 Mitarbeiter. Sowohl die Mitarbeiter, als auch der Geschäftsführer sind arbeitsrechtlich direkt bei der Leitungspartner GmbH verortet. Sie haben Anstellungsverträge mit der Leitungspartner GmbH und üben keine Doppelfunktion bei der SWD oder ihrer im Energievertrieb agierenden Tochtergesellschaft EnergieRevolve aus.

Die Leitungspartner GmbH und die SWD sowie ihre Tochtergesellschaft EnergieRevolve, erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Marktauftritt der Leitungspartner GmbH.

2. Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

Gleichbehandlungsprogramm

Die SWD nimmt eine aktive wettbewerbliche Rolle im Strom- und Gasvertrieb ein. Daneben ist die SWD auch über die Leitungspartner GmbH und die Querschnittsbereiche der SWD selbst im Netzgeschäft tätig. Damit ist die SWD ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG und gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG verpflichtet, für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 04.11.2014 hat die SWD ein aktualisiertes Gleichbehandlungsprogramm festgelegt.

Die interne Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes bei den Mitarbeitern der SWD und der Leitungspartner GmbH erfolgte auf elektronischem Wege mit Verlinkung zum Intranet. Dort ist es seit seiner Bekanntmachung stets für alle Mitarbeiter einsehbar. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms bei Neueinstellungen von Mitarbeitern ist inzwischen geübte Praxis. Das Gleichbehandlungsprogramm wird durch die Personalabteilung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und dem Arbeitsvertrag als Zusatzvereinbarung beigelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist damit Bestandteil des arbeitsrechtlichen Pflichtenkreises. Bei Zuwiderhandlungen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Im Berichtszeitraum 2021 sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass keine Sanktionen verhängt werden mussten. Die neuen Mitarbeiter werden zudem von ihren Vorgesetzten über die Notwendigkeit und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Weiterhin erfolgt eine entsprechende Präsenzschtulung/Online-Schtulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.

IT-Maßnahmen und Berechtigungskonzept

Zahlreiche IT-Systeme werden ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Die Leitungspartner GmbH hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Bei kaufmännischen IT-Systemen, die innerhalb der SWD zur übergreifenden Steuerung eingesetzt werden, sind die Prozesse der Leitungspartner GmbH in einem eigenen Buchungskreis abgebildet. Die Definition der Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Mandanten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Leitungspartner GmbH. Hiermit ist für diese Systeme Unbundling-Konformität gewährleistet.

Sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von der Leitungspartner GmbH vollständig umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Marktteilnehmer von der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei in vertraglicher, prozessualer und IT-technischer Hinsicht gleichbehandelt werden.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen IT-technischen Problemen im Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch in organisatorischen Prozessen umgesetzt ist. Beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ist prozessual der Entzug von Berechtigungen über ein Workflow-System sichergestellt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt beim Personalbereich. Die Berechtigungshistorie wird entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Als E.ON-Konzerngesellschaften sind die SWD und die Leitungspartner GmbH verpflichtet, sich an den Standards der IT-Sicherheitsrichtlinien der E.ON zu orientieren. Damit werden die eingesetzten IT-Systeme und die damit einhergehenden Daten und Informationen der Unternehmen geschützt. Diese Richtlinien wirken insofern auch einer unzulässigen Verbreitung von wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne von § 6a EnWG entgegen.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach den Vorgaben des EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Leitungspartner GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem BSI erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt sowie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 implementiert hat, dessen Erstzertifizierung bis zum 31.01.2018 abgeschlossen wurde. Der Leitungspartner GmbH wurde bescheinigt, dass das implementierte Informationssicherheits-Management für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gemäß § 11 Abs.1a EnWG erfüllt. Im März 2021 wurde mit der erfolgreichen Re-Zertifizierung ein neuer dreijähriger Zeitraum der Überwachung des ISMS gestartet. Das neue Zertifikat ist, mit entsprechenden Überwachungsaudits in 2022 und 2023, gültig bis März 2024.

Im Mittelpunkt der IT-Sicherheits-Maßnahmen stand im Berichtsjahr auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter. Hierzu wurden die IT-Sicherheitsrichtlinien aktualisiert und/oder ergänzt und alle Mitarbeiter erhielten dazu ein Schulungsangebot. Zudem gab es im Oktober eine entsprechende IT-Sicherheits-Kampagne mit dem Schwerpunkt „Cyber-Security“ mit vielen multimedialen Veranstaltungen und der Einführung einer neuen Lernplattform zum Thema IT-Sicherheit.

Die ISMS-Techniken kommen zusätzlich auch außerhalb des ISMS-zertifizierten Bereiches bei der Leitungspartner GmbH und bei SWD zum Einsatz, so z.B. bei den Userschulungen zur IT-Sicherheit, bei der Dokumentenlenkung oder bei der Sicherheitsklassifizierung von Informationswerten.

Mit den v.g. Maßnahmen begegnet die Leitungspartner GmbH der mit der zunehmenden Digitalisierung verbundenen Frequenz und dem Ausmaß von Cyber-Attacken. Dieses Risiko ist auch vor dem aktuellen Hintergrund des Ukraine-Krieges größer als je zuvor. So warnt das BSI ausdrücklich vor einer erhöhten Bedrohungslage, insbesondere für Unternehmen der kritischen Infrastruktur, wie es die Leitungspartner GmbH als Verteilnetzbetreiber darstellt.

Interne Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Die Leitungspartner GmbH verfügt über ein internes Regelwerk. Hierzu gehört u.a. auch das technische Anweisungssystem. Alle Mitarbeiter haben über das Netzwerk Zugriff auf die aktuell gültigen Verfahrensanweisungen. Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Anweisungen anlassbezogen aktualisiert worden.

Zertifizierungen

Die Leitungspartner GmbH ist bereits seit 2013 nach dem Technischen Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) von der deutschen Vereinigung des Gas- und

Wasserfaches e. V. (DVGW) in den regulierten Sparten Strom und Gas sowie in der Sparte Wasser erfolgreich zertifiziert. Regelmäßig findet eine Rezertifizierung statt. Die letzte Rezertifizierung erfolgte in 2018 und ist für eine Dauer von fünf Jahren erteilt worden. Sie steht somit im nächsten Berichtszeitraum wieder an. Der Schwerpunkt der TSM-Überprüfung setzt bei der Qualifikation des Personals sowie der Aufbau- und Ablauforganisation technisch dominierter Prozesse an. Diese kritische und systematische Prüfung der Organisation kommt somit einer Prozessanalyse gleich, basierend auf den anerkannten Regeln der Technik, deren vollumfängliche Umsetzung und das erreichte Qualitätsniveau in dem Überprüfungsverfahren der Leitungspartner GmbH bescheinigt wurde.

Datenschutz - EU-DSGVO

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne des § 6a EnWG und datenschutzrelevanten personenbezogenen Daten nach Art.4 Nr.1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr 2021 war die Fortführung und Ausgestaltung des operativen Datenschutzes in Umsetzung der Vorgaben der EU-DSGVO.

Sämtliche Mitarbeiter sind in zum Datenschutz allgemein und speziell zum Umgang mit personenbezogenen Daten in den vergangenen Berichtsperioden im Rahmen eines Online-Schulungsprogrammes geschult worden.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU-DSGVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen.

Durch den im Vorjahr begonnenen und in 2021 weitergeführten Rollout von intelligenten Messsystemen mussten im operativen Bereich insbesondere die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt werden. Entscheidend ist insoweit, dass in der Digitalisierung des Messwesens eine rechtskonforme Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Grundmaxime der Datenminimierung personenbezogener Daten gefunden wird.

Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Leitungspartner GmbH angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehören unter anderem auch die SWD, welche auch Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt. Diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der SWD, teilweise aber auch im Eigentum Dritter. Sie werden durch die Leitungspartner GmbH dienstleistend technisch gewartet und entstört. Die Leitungspartner GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen. Damit agiert die Leitungspartner GmbH rechtskonform gemäß § 7c EnWG.

Die Leitungspartner GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen sind nicht öffentlich zugänglich.

Wasserstoffinfrastruktur

Als klimaneutrales Gas gilt Wasserstoff - neben den Erneuerbaren Energien und der E-Mobilität - als ein weiterer elementarer Baustein, um die Dekarbonisierung im Energiesektor erfolgreich umzusetzen. Die Leitungspartner GmbH hat sich bereits perspektivisch mit dem Thema der Einbindung von Wasserstoff in das Gasnetz bzw. mit dem Betrieb eines reinen Wasserstoffnetzes beschäftigt. Mit den bestehenden Gasverteilnetzen und der Expertise in der kundennahen Energieinfrastruktur bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen einer Integration in eine lokale Versorgung. Im Berichtszeitraum wurden keine konkreten Projekte zur Pilotierung von Wasserstoffanwendungen durchgeführt.

3. Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH

Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA)

Marktkommunikation

Die Leitungspartner GmbH hat die Festlegungen der Regulierungsbehörden zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-12-153 „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ und
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- BK6-18-032 „Festlegung im Verwaltungsverfahren zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)
- BK6-19-218 „Festlegung zu Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2021 und zum 01.10.2021

Die sogenannten „Interimsprozesse“ (§ 60 MsbG) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber). Diese Verbindung wurde von der Leitungspartner GmbH erfolgreich aufgebaut.

Die Leitungspartner GmbH hat die „BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021“ erfolgreich umgesetzt. Die folgenden Festlegungen der BNetzA befinden sich in der Umsetzungsphase:

- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch“
- BK6-20-060 „Festlegungsverfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“
- BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“

Um eine diskriminierungsfreie Anwendung der Regeln im Markt sicherzustellen hat die Leitungspartner GmbH zudem in der Sparte Gas die Kooperationsvereinbarung XII (KoV XII) vollumfänglich umgesetzt. Die Umstellung auf das neue Marktgebiet THE wurde anhand der Übergangsregelungen des BDEW erfolgreich zum 1.10.2021 umgesetzt.

Zu der Thematik Krisenvorsorge Gas hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) einen Leitfaden entwickelt, der in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a EnWG, insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern beschreibt und mögliche Kriterien für den Fall von Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen bei Letztverbrauchern definiert, die bei der Aufstellung einer Abschaltreihenfolge behilflich sein können. Unbundlingentscheidend ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass eine diskriminierungsfreie Auswahl der Kunden vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat die Leitungspartner GmbH im Rahmen der Krisenvorsorge Gas den Kreis der abschaltbaren Kunden festgelegt und die relevanten Kontaktdaten aufgenommen bzw. aktualisiert. Die Leitungspartner GmbH hat für ihr Netzgebiet eine konkrete Vorgehensweise zur operativen Abwicklung dieses Krisenszenarios entwickelt. Die Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Leitungspartner GmbH sowie in Bezug auf vorgelagerte Netzbetreiber, nachgelagerte Netzbetreiber und Kunden sind klar geregelt in einer verbindlich in Kraft gesetzten Dienstanweisung.

Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge Strom

Aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen MsbG hat die BNetzA mit Festlegung vom 20.12.2017 (BK6-17-168) den aus dem Jahre 2015 stammenden standardisierten Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag, der für alle Marktteilnehmer verbindlich Bedingungen für die vertragliche Vereinbarung der

Netznutzungsabwicklung Strom vorgibt, angepasst. Der neue Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag hat ab dem 01.04.2018 den Vorgängervertrag zwingend abgelöst.

Die Leitungspartner GmbH hat diese von der BNetzA getroffene Festlegung in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Sämtliche bereits bestehenden Netznutzungsverträge sind zum 01.04.2018 inhaltlich vollständig an den festgelegten Mustervertrag angepasst worden.

Mit dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Leitungspartner GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche standardisierten Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 4 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem kommt die Leitungspartner GmbH auch im Berichtsjahr 2021 vollumfänglich nach.

Planungsprozess/Investitions- und Instandhaltungsstrategie

Die strategische Netzplanung erfolgt originär und unbundlingkonform bei der Leitungspartner GmbH. Mit Fokus auf den Betrieb der Netze und Investitionen in die Netzinfrastruktur hat die Leitungspartner GmbH ein mehrstufiges Asset-Management-Modell (ASM) entwickelt. Mit Hilfe des ASM können technisch-wirtschaftliche Notwendigkeiten und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Dieses System unterstützt den Netzbetreiber bei der Langfristplanung seines technischen Netzbudgets.

Netzentgeltbildung

Der Prozess Netzentgeltkalkulation ist verantwortlich bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt und wird im Bereich Netzwirtschaft durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2022 die voraussichtlichen Netzentgelte für die Leitungspartner GmbH für das Gasverteilnetz am 08.10.2021 und für das Gasverteilnetz am 12.10.2021 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte der Leitungspartner GmbH wurden gemäß § 27 Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) und Gas (GasNEV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 22.12.2021 im Internet veröffentlicht. An die Landesregulierungsbehörde NRW erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 27.12.2021. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2022 wurden die Hinweise der Regulierungskammer NRW für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2022 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch die Leitungspartner GmbH prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche

gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die insoweit eingebundenen Mitarbeiter zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften verpflichtet.

Konzessionen

Auch in 2021 sind in der SWD-Gruppe keine Konzessionsvertragsverhandlungen geführt worden. Wie bereits in den Vorberichten angesprochen, konnte in 2016 der Gas- und Stromkonzessionsvertrag in Düren um 20 Jahre verlängert werden. Die Konzessionsvertragsverhandlungen und deren Vorbereitungen haben unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinsamen Leitfadens des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen zum Wechsel des Konzessionsnehmers stattgefunden.

Rentabilitätskontrolle

Die SWD nimmt in ihrer Funktion als 100%ige Gesellschafterin der Leitungspartner GmbH und als Netzeigentümerin die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle der Leitungspartner GmbH, gemäß § 7a Abs. 4 EnWG in rechtlich zulässiger Art und Weise wahr.

Die Gesellschafterversammlung der Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum ein Mal getagt. Auf der Agenda stand u. a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 und die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer der Leitungspartner GmbH hat einen Anstellungsvertrag bei der Leitungspartner GmbH. Er ist ausschließlich für die Netzgesellschaft tätig und zeichnet originär mit eigener Entscheidungsbefugnis für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes verantwortlich. Dies ist im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben. Der unabhängigen Führung des Netzgeschäftes entgegenstehende Einzelweisungen sind qua Satzung ausgeschlossen. Anders als bei einer üblichen Gestaltung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages, gibt es keine uneingeschränkte Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung der Leitungspartner GmbH.

Dienstleister

Die Leitungspartner GmbH hat Geschäftsbeziehungen zu SWD-internen und externen Dienstleistern. Sie sind auf die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben verpflichtet. In den diversen Dienstleistungsverträgen mit der SWD sind entsprechende Vertraulichkeitsklauseln i. S. d. § 6a EnWG Vertragsbestandteil. Die Leitungspartner GmbH gibt in den Dienstleistungsverträgen und in den die Dienstleistungsverträge konkret und dezidiert ausfüllenden Service-Level-Agreements, die vom Dienstleister zu erfüllenden Aufgaben und Standards vor, die dann vom Dienstleister entsprechend eigenständig abgearbeitet werden. Sonderfälle werden einzelfallbezogen von der Leitungspartner GmbH entschieden. Der interne Dienstleister ist u. a. auch verpflichtet, bei Erbringung der Dienstleistung klarzustellen, dass diese „namens und im Auftrag der Leitungspartner GmbH“ erfolgt. Auch die Dienstleistungsverträge mit externen Vertragspartnern wurden und werden um die Verpflichtung auf Vertraulichkeit erweitert. Sie enthalten eine explizite Regelung zur „Einhaltung der Unbundling-Anforderungen“.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Entflechtungsanforderungen auf eine unbundlingkonforme einheitliche Gestaltung der konzerninternen und konzernexternen Dienstleistungskontrakte hin. Im Fokus einer erweiterten Betrachtung stehen insoweit diverse zu thematisierende Vertragsinhalte, wie z. B. detaillierte Leistungsbeschreibungen, Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten des Netzbetreibers, Klauseln zur informativischen Entflechtung und die Regelung des fachlichen Weisungs- und Kontrollrechtes des Netzbetreibers.

Messstellenbetriebsgesetz (MsBG)

Seit Juni 2017 nimmt die Leitungspartner GmbH die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers in ihrem Netzgebiet wahr und ist damit verpflichtet den Smart-Meter-Rollout gemäß MsBG durchzuführen. Die Leitungspartner GmbH begann bereits im September 2017 mit dem Rollout von modernen Messeinrichtungen (mME) und hat zum 31.12.2021 14.115 mME installiert. Seit November 2020 befindet sich die Leitungspartner GmbH zusätzlich im Produktiv-Rollout für intelligente Messsysteme (iMSys) und hat bis zum Jahresende 2021 insgesamt 446 iMSys installiert und in Betrieb genommen. Damit ist auch für die iMSys die gesetzlich geforderte Mindestquote von 10% - 426 iMSys - bis zum 23.02.2023 bereits vorzeitig erfüllt. Die gesetzlich geforderte Mindestquote für mME wurde bereits Ende 2019 ebenfalls vorzeitig erreicht. Die Leitungspartner GmbH hat damit ein wichtiges Zwischenziel für die dauerhafte Wahrnehmung der Grundzuständigkeit im Messwesen in ihrem Netzgebiet sicher gemeistert. Gemeinsam mit ihren zertifizierten Partnern wird die Leitungspartner GmbH in 2022 die Prozesseffizienz im digitalen Messwesen steigern und den Rollout von iMSys in einen standardisierten Massenprozess überführen.

Wie bereits beim Rollout für moderne Messeinrichtungen hat die Leitungspartner GmbH rechtzeitig über den anstehenden Rollout mit intelligenten Messsystemen informiert und die konkret betroffenen Kunden, aber auch die Hausbesitzer und Lieferanten persönlich angeschrieben.

Die Leitungspartner GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsBG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtsjahr 2021 auf Basis des BDEW Vertragsmusters, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abgeschlossen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Leitungspartner GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Leitungspartner GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsBG im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Leitungspartner GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenrahmenverträge sowie bereits bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern ist die Leitungspartner GmbH auf ihre Vertragspartner zugegangen.

So gibt es in der Sparte Strom 37 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. In der Sparte Gas haben 37 Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag unterzeichnet. Insgesamt sind 25 fremde Messstellenbetreiber aktiv im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH tätig. Mit Stand Ende Dezember 2021 werden 377 Messlokationen in der Sparte Strom und 0 Messlokationen in der Sparte Gas durch dritte Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

Netzanschlussdaten in den Sparten Strom und Gas

In den Sparten Strom und Gas sind im Berichtsjahr insgesamt 273 Netzanschlüsse hinzugekommen. Ebenfalls ist die Anzahl von EEG-Anlagen im Berichtszeitraum 2021 erneut signifikant angestiegen. So wurden im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH 167 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht. Sämtliche Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Leitungspartner GmbH konnten diskriminierungsfrei erfüllt werden.

In 2021 waren keine Netzengpässe zu verzeichnen.

Die BNetzA hat am 31.01.2019 das Marktstammdatenregisters (MaStR) in Betrieb genommen. Mit dem MaStR wird ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das die Behörden und die Marktakteure der Energiesparten Strom und Gas für energiewirtschaftliche Prozesse nutzen können. Hierdurch soll einerseits die Datenqualität verbessert und andererseits eine Vereinfachung behördlicher Meldepflichten erreicht werden.

Das Berichtsjahr 2021 war durch die Bearbeitung der sogenannten Netzbetreiberprüfungen von Bestandsanlagen geprägt. Die Frist zur Registrierung der Bestandsanlagen endete am 31.10.2021. Ca. 99 % der registrierungspflichtigen Anlagen waren zum 31.12.2021 registriert. Damit ist der Prozess der Bestandsanlagenregistrierung bei der Leitungspartner GmbH abgeschlossen.

Netzsicherheitsmanagement- Systemstabilität

Betreiber der Übertragungsnetze sind verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen fordert der Gesetzgeber von Verteilnetzbetreibern entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung zu treffen. Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 und der BDEW/VKU „Praxisleitfaden für die

unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern“ konkretisieren die Umsetzung. Dazu ist die Leitungspartner GmbH im engen Austausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung der Systemverantwortung wurde abgeschlossen. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen selbst wird vollständig durch einen Dienstleister abgebildet. Die Leitungspartner GmbH hat für diese Fälle konkrete Vorgehensweisen zur operativen Abwicklung entwickelt und ist zusätzlich im engen Austausch mit örtlichen Behörden. Eine erforderliche Lastreduzierung wurde diskriminierungsfrei gestaltet.

Der Berichtszeitraum war für Systemführung und Netzwirtschaft von Verteilnetzbetreibern geprägt durch die Vorbereitung eines Paradigmenwechsels im Redispatch zur Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts. Seit der Einführung des Redispatch 2.0 am 01.10.2021 übernehmen Verteilnetzbetreiber und Einsatzverantwortliche für Erzeugungsanlagen über 100 kW marktbezogene Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität. Diese wurden bislang ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber wahrgenommen. Damit wird das bisherige Einspeisemanagement zur Bewirtschaftung von Netzengpässen abgelöst.

Die Leitungspartner GmbH hat im Jahr 2021 umfangreiche Vorbereitungen getroffen, den künftigen Forderungen aus dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) im Kontext des Redispatch 2.0 umfassend nachzukommen. Die Einführung der Zielprozesse wird ab dem 01.03.2022 mit einem parallelen Testbetrieb und dem sukzessiven Einstieg in die Redispatch-Prozesse entsprechend der BDEW-Übergangslösung bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft zum 31.5.2022 sichergestellt.

Veröffentlichungspflichten

Die Leitungspartner GmbH als Netzbetreiberin achtet stets darauf, ihren vielfältigen Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG und den darauf basierenden einschlägigen Rechtsverordnungen nachzukommen. Sie werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt und sind auf der Homepage der Leitungspartner GmbH einsehbar.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Netzbetreiber sind gemäß § 19 Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet, die technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluß festzulegen. Die Pflicht zur Konsultation besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die netzbetreiberindividuellen TAB Strom nicht mehr, für die netzbetreiberindividuellen TAB Gas wurde die Konsultationspflicht neu eingeführt.

Die Leitungspartner GmbH hat in 2021 keine neuen TAB Strom oder Gas veröffentlicht.

Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas - niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas - hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Gas-

beschaffenheit fließen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. Diese sogenannte Marktraumumstellung wird im Gebiet der Leitungspartner GmbH im Jahr 2027 in Düren und Merzenich durchgeführt. Die Grundlage hierfür bildet der Netzentwicklungsplan für das deutsche Gasnetz, den die Gasnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entwickelt haben.

Feststellung Grundversorger

Im Berichtszeitraum ist die Leitungspartner GmbH ihrer turnusmäßigen Verpflichtung nachgekommen, den Grundversorger gemäß § 36 EnWG neu festzustellen. Dazu hatte sie als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zu ermitteln, welcher Lieferant zum Stichtag 01.07.2021 in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden, wie in § 3 Nr. 22 EnWG legaldefiniert, mit Strom oder Gas belieferte. Bei der Festlegung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung ist die Leitungspartner GmbH nach § 36 Abs.2 Satz 1 EnWG vom Konzessionsgebiet ausgegangen. Diese Bezugsgrundlage steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.10.2021. Die gesetzeskonforme und diskriminierungsfreie Auswertung der Ergebnisse zur Grundversorgerfeststellung gilt ab dem 01.01.2022 für die nächsten drei Kalenderjahre.

Der Grundversorger des Netzgebietes in den Sparten Strom und Gas kann auf der Internetseite der Leitungspartner abgerufen werden. Die zuständige Landesregulierungsbehörde wurde ebenfalls darüber in Kenntnis gesetzt.

4. Marktauftritt

Wie bereits in den vergangenen Gleichbehandlungsberichten erwähnt, gewährleistet die Leitungspartner GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWD ausgeschlossen ist. Ebenfalls grenzt sich die Leitungspartner GmbH markenrechtlich von der Vertriebsmarke der Tochtergesellschaft EnergieRevolve ab. Hierdurch kommt sie der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach. Sie fällt als Netzbetreiber ins Auge. Die Rollenverteilung ist klar beschrieben und für alle Marktteilnehmer ist deutlich erkennbar, dass sie eine eigenständig agierende Gesellschaft ist.

Das Logo der Leitungspartner GmbH,



LEITUNGSPARTNER
Lebensadern Deiner Stadt.

dass beim Außenauftritt verwendet wird, zeigt, dass die Leitungspartner GmbH als Netzgesellschaft ihre Identität durch ein eigenes Branding etabliert hat. Das Logo und die Farbgestaltung unterscheiden sich signifikant vom Logo der SWD. Die Rollenverteilung und die Eigenständigkeit der Leitungspartner GmbH zeigen sich durch viele Einzelmaßnahmen.

Die Leitungspartner GmbH verfügt seit dem Start am 01.01.2013 über eine umfassend eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des Leitungspartner-Logos und des Endorsements „Ein Unternehmen der SWD“, das ausschließlich und zulässigerweise auf die Unternehmenszugehörigkeit hinweist.

Das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers verdeutlicht sich auch durch den eigenen Internetauftritt mit einer eigenständigen Domain unter www.Leutungspartner.de.

Hier sind sämtliche einschlägigen Informations- und Kommunikationsangebote, wie z. B. Geschäftsbedingungen, Informationen über Netzentgelte und Netzanschlüsse, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare sowie Gesetze und Rechtsverordnungen bereitgestellt.

Ferner wird durch die Verwendung unterschiedlicher Rufnummern bei SWD und bei der Leitungspartner GmbH für eine hinreichende Transparenz bei den Anrufern gesorgt.

Darüber hinaus betreibt die Leitungspartner GmbH auch einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender Firmenaufschrift. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise noch gestärkt.

Die Leitungspartner GmbH tritt als solche erkennbar am Standort Düren in Erscheinung. Das Firmengebäude ist entsprechend beschildert, es gibt Wegweiser zu abgegrenzten Räumlichkeiten, ohne Bezug zu Wettbewerbsbereichen der SWD und der im Berichtszeitraum gegründeten EnergieRevolve.

Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Leitungspartner GmbH und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z. B. bei Anzeigen, Unternehmensflyern und Pressemitteilungen.

Die Pressearbeit erfolgt dienstleistend für die Leitungspartner GmbH durch das bei der SWD angesiedelte Referat Kommunikation. Spezifische Pressemitteilungen, wie z. B. regionale Baustelleninformationen oder Informationen über Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten, werden über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Die Information an die Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung eines vorgegebenen Textes auf dem Geschäftspapier der Leitungspartner GmbH, erfolgt stets explizit im Namen und im Auftrag der Leitungspartner GmbH.

Zudem ist ein bedienerfreundliches Portal für Netzanschlusskunden online, das zu einer signifikanten Beschleunigung des Beauftragungsprozesses beiträgt. Hierüber können Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüsse beantragt werden. Soweit das System die von den Kunden eingegebenen Angaben automatisiert bewerten kann, erhält der Kunde innerhalb des Portals eine Preiskalkulation und hat die Möglichkeit direkt eine Bestellung

des Netzanschlusses auszulösen. Ist eine individuelle Planung des Netzanschlusses notwendig, so erhält der Kunde im Nachgang ein entsprechendes Angebot.

Dem Kunden ist es im Portal zudem möglich, eine Abtrennung der Netzanschlüsse oder eine Anschlussänderung (z.B. durch eine Leistungserhöhung) zu beantragen. Eine Beantragung eines Baustromanschlusses ist ebenfalls möglich.

Das Netzanschlussportal ist auf der Leitungspartner-Homepage unter <https://www.leitungspartner.de/netzanschluss> einsehbar.

Das Online-Einspeiseportal der Leitungspartner wurde im Verlauf des Berichtsjahres entwickelt und sodann im März 2021 in Betrieb genommen. Es dient dazu, den Anmeldeprozess von Erzeugungsanlagen bis zu einer Größe von 135kW („Standard-Anlagen“) zu digitalisieren, zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Die Erzeugungsanlagen können durch die Anlagenerrichter im Portal angemeldet werden. Nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt eine digitale Einspeisezusage an den angegebenen, späteren Anlagenbetreiber. Nach Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage werden auch die Angaben des Anlagenbetreibers im Portal digital erfasst.

Das Einspeiseportal ist auf der Homepage der Leitungspartner unter <https://www.leitungspartner.de/einspeiser> zu finden.

Alle diese Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Leitungspartner GmbH als eigenständig agierende Gesellschaft gegenüber den Marktteilnehmern auftritt und sie eine zu den verbundenen Vertriebsaktivitäten differenzierte und entflechtungskonforme Kommunikation entwickelt hat, die fest im Arbeitsalltag verankert ist.

5. Gleichbehandlungsmanagement

Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH wurde Frau Gabriele Castner-Welle betraut. Sie war im Berichtszeitraum im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zuständig für das Gleichbehandlungsmanagement bei der SWD und der Leitungspartner GmbH. Ihre Kontaktdaten befinden sich auf Seite 3 dieses Berichtes. Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Netzbetreibergesellschaft Regionetz GmbH in Aachen angestellt und ist in der Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung tätig.

Sie hat ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig und vollkommen weisungsfrei. Sie informiert die Geschäftsführungen in einem regelmäßigen Turnus, soweit nicht anlassbezogene Einzelfälle eine unverzügliche

Kommunikation erforderlich machen. Es finden regelmäßig erweiterte Geschäftsführungssitzungen der SWD und der Leitungspartner GmbH statt, in denen die Gleichbehandlungsbeauftragte unbundlingrelevante Themen vorstellt. Auf der Agenda stehen dann z. B. neue Festlegungen, Richtlinien oder Empfehlungen der BNetzA, Verbändevertreter, Inhalt und Stand europäischer/nationaler Gesetzgebungsvorhaben oder der Status quo des Gleichbehandlungsmanagements.

Sie ist die Ansprechpartnerin für unbundlingspezifische Fragestellungen, sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Unternehmensleitungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Die Mitarbeiter machen häufig von der Möglichkeit Gebrauch, sich von der Gleichbehandlungsbeauftragten zum Themenkomplex Unbundling beraten zu lassen. Die Beratungen erfolgen telefonisch, per E-Mail in Besprechungen oder in Videokonferenzschaltungen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird zu diversen Entflechtungsthemen begleitend eingebunden und um Beratung, Stellungnahme sowie Mitentwicklung von Lösungen ersucht. Die Unbundlingberatung bildet einen Schwerpunkt des Gleichbehandlungsmanagements.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Intranet ihre eigene Plattform „Forum Unbundling“. Dort sind u. a. neben dem Gleichbehandlungsprogramm der aktuelle Gleichbehandlungsbericht, die Positionspapiere der Bundesnetzagentur sowie aktuelle Informationen bereitgestellt. Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten können hier ebenfalls nachgelesen werden.

Schulungen

Im kommenden Berichtszeitraum werden erneut Präsenzs Schulungen/ Online-Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte für neu eingestellte Mitarbeiter – dazu gehören auch Auszubildende, Trainees und externe Mitarbeiter – angeboten. Die Schulungsinhalte, die regelmäßig neuen gesetzlichen Vorgaben sowie strukturell veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, stehen den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Es ist inzwischen geübte Praxis, dass neu eingestellte Mitarbeiter zunächst durch die Personalabteilung unter anderem das Gleichbehandlungsprogramm mit einem an sie gerichteten Anschreiben der Gleichbehandlungsbeauftragten gegen entsprechende Empfangsbestätigung erhalten. Hierin wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Dieser Hinweis ist auch im Gleichbehandlungsprogramm enthalten. Die Empfangsbestätigungen werden in der jeweiligen Personalakte abgelegt. Gleichzeitig werden die neu eingestellten Mitarbeiter von ihren Vorgesetzten über die Inhalte und Verpflichtung zur Gleichbehandlung informiert. Danach findet die Schulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte statt.

Zudem wurde in der Vergangenheit bereits eine Auffrischungsschulung durch ein IT-basiertes Online-Schulungstool für alle schon per Präsenzs Schulung unterwiesenen Mitarbeiter, die mit Netzaktivitäten befasst sind, durchgeführt. Es ist vorgesehen, diese E-Learning-Schulungen zur Auffrischung und Sensibilisierung des Themas Unbundling in regelmäßigen Intervallen wiederholt durchzuführen.

Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im vergangenen Berichtszeitraum an Online-Informationsveranstaltungen des BDEW und der Netzwerkpartner teilgenommen. Sie pflegt zudem einen regelmäßigen Unbundling-Gedankenaustausch mit Fachkollegen.

Überwachungskonzept

Die kontinuierliche Überwachung der Unbundling-Konformität wird mit Unterstützung des Referates Qualitätsmanagement als Regelprozess durchgeführt.

Darüber hinaus greift die Gleichbehandlungsbeauftragte gerne die Hinweise der Mitarbeiter zu Unbundling-Anfragen auf, die dann Überprüfungen in Einzelfällen zur Folge haben.

6. Ausblick

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird wie stets sehr aufmerksam die europäischen und nationalen gesetzgeberischen Entwicklungen des Energierechts, die Anforderungen der Regulierungsbehörden und die Rechtsprechung zu Entflechtungsthemen beobachten und eventuell hieraus ableitbare zwingende Auswirkungen in das Gleichbehandlungsmanagement einbinden.

So wird sie mit großem Interesse die weiteren Diskussionen und Entwicklungen zum EU- Gasmarktpaket verfolgen, in der das Thema Entflechtung einen Schwerpunkt bildet.

Auch die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 02.09.2021 auf den regulatorischen Rahmen der Netzbetreiber wird die Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgen. Der EuGH hat mit seiner Entscheidung der Vertragsverletzungsklage der EU-Kommission gegen die deutsche Energieregulierung stattgegeben, mit der Folge, dass § 24 EnWG und die darauf fussenden Rechtsverordnungen mit EU-Recht nicht vereinbar sind. Die Konsequenz aus diesem Urteil ist die entsprechende Anpassung des deutschen Energierechtsrahmens.

Vor dem Hintergrund, dass die BNetzA mit ihrer Mitteilung Nr.27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation die Umsetzung auf den 01.10.2022 verschoben hat, wird die Gleichbehandlungsbeauftragte sowohl diese Prozessanpassungen zur MaKo 2022 als auch die damit einhergehende Übergangsregelung zur Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BNetzA Mitteilung Nr.2) im Blick haben und die Fachabteilungen beratend begleiten.

Dies gilt auch für die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, die im Rahmen des Projektes Redispatch 2.0 zu realisieren sind, und die nach Ende der Übergangslösung am 01.03.2022 vollumfänglich umzusetzen sein werden.

Aachen, den 30.03.2022

Gabriele Castner-Welle

Gabriele Castner-Welle
Gleichbehandlungsbeauftragte